



## **Bekanntgabe nach § 5 Abs.2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Grillo-Werke AG**

---

### **Weitere Maßnahmen der sicherheitstechnischen Optimierung in der Betriebs-einheit 5 (Lager- und Abfüllanlage) an der Spaltanlage und Anlage zur Herstel-lung von flüssigem Schwefeldioxid auf dem Grundstück Weseler Straße 1, 47169 Duisburg**

Bezirksregierung Düsseldorf

Düsseldorf, den 14.11.2022

53.02-0388744-0160-G16-0028/22

Die Grillo-Werke AG hat mit Datum vom 10.12.2021 einen Antrag nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Spaltanlage und Anlage zur Herstellung von flüssigem Schwefeldioxid (SO<sub>2</sub>-Anlage) gestellt.

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 i.V. mit § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit gültigen Fassung i.V. mit Ziffer 8.1.1.1 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung wird gemäß § 7 Abs. 1 des UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vorliegenden Verfahren nicht erforderlich. Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien bzw. unter Berücksichtigung von Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden können.

#### **Merkmale des Vorhabens**

Die Grillo-Werke AG betreibt eine Spaltanlage, bestehend aus zwei Drehöfen, in denen schwefelhaltige Abfall- und sonstige Einsatzstoffe thermisch gespaltet werden. Das erzeugte schwefeldioxidreiche Spaltgas wird in den nachgeschalteten Nachbrennkammern nachverbrannt und anschließend in der Gasreinigung gereinigt. Danach wird Schwefeldioxid absorbiert, desorbiert, verdichtet und kondensiert, d.h. verflüssigt. Das verflüssigte Schwefeldioxid wird anschließend gelagert und abgefüllt.





Das beantragte Vorhaben betrifft die sicherheitstechnische Optimierung der Betriebseinheit 5 (Lager- und Abfüllanlage).

### Größe des Vorhabens

Die Größe der gesamten Anlage wird durch die Produktionsmenge von flüssigem SO<sub>2</sub> von 200 t/d definiert. Durch das beantragte Vorhaben wird diese Größe nicht verändert.

### Zusammenwirken mit anderen Vorhaben

Die Änderung betrifft lediglich die bestehende Spaltanlage und Anlage zur Herstellung von Schwefeldioxid.

### Nutzung natürlicher Ressourcen

Die Anlage befindet sich insgesamt auf dem industriell genutzten Werksgelände der Grillo-Werke AG in Hamborn. Die Anlage war 1990 bereits vorhanden. Seit dieser Zeit wurden zusätzlich Wasser, Boden, Natur und Landschaft nicht für die Anlage in Anspruch genommen. Der beantragte Notgaswäscher wird in unmittelbarer Nähe der Anlage errichtet. Auch dieser Bereich ist schon jetzt industriell genutzt und versiegelt.

### Abfallerzeugung

Im Spaltprozess selbst werden Schlacke, Koksgrus und Flugasche als Abfälle erzeugt. Hinzu kommt der Rückstand aus dem Quecksilberabscheider. Diese Abfälle werden ordnungsgemäß nach den abfallrechtlichen Vorschriften verwertet oder beseitigt. Durch die beantragten Änderungen selbst werden keine neuen Abfallarten erzeugt. Der abgeleitete Stoffstrom wird der Betriebseinheit 3 zugeführt und zur Absorbenaufbereitung verwendet. Bei der Errichtung von Anlagenteilen wird Bodenaushub anfallen.

### Umweltverschmutzungen und Belästigungen

Beim Betrieb der bestehenden Anlage insgesamt entstehen Emissionen an luftverunreinigenden Stoffen und an Lärm. Die Emissionskonzentrationswerte der luftverunreinigenden Stoffe sind durch die 17. BImSchV festgelegt.

Die beantragten Änderungen selbst sind schallschutztechnisch irrelevant. Nach den Antragsunterlagen beigefügten schallschutztechnischen Gutachten werden die maßgeblichen Immissionsrichtwerte um deutlich mehr als 10 dB(A) unterschritten.





Durch den Betrieb des Notgaswäschers werden zwar in geringfügigem Umfang Emissionen auch im Regelbetrieb verursacht; diese Emissionen sind bei einem zusätzlichen Emissionsmassenstrom von 0,06 kg/h aber irrelevant.

### Risiko von Störfällen

Der Betrieb der Anlage unterliegt den erweiterten Pflichten nach der Störfallverordnung. Für den Betrieb der Anlage insgesamt liegt ein Teilsicherheitsbericht (Kapitel 8 der Antragsunterlagen) vor. Danach besteht das maßgebliche sicherheitstechnische Risiko in der Freisetzung von Schwefeldioxid.

Die beantragten Änderungen selbst führen nicht zu zusätzlichen oder anderen sicherheitstechnischen Risiken. Im Gegenteil wird durch die Optimierung nach dem Stand der Technik gewährleistet, dass auch das Störfallrisiko bezogen auf die SO<sub>2</sub>-Anlage weiter minimiert wird.

### Risiken für die menschliche Gesundheit

Solche Risiken sind bei der Realisierung der beantragten Änderungen ausgeschlossen, da die zusätzlich verursachten Emissionen im Normalbetrieb irrelevant sind und somit keine relevanten Immissionen außerhalb des Werksgeländes hervorrufen.

### **Standort des Vorhabens**

Der Werkskomplex der Grillo-Werke AG ist bauplanungsrechtlich als Industriegebiet einzustufen. Der neue Notgaswäscher selbst soll im Bereich des vorhandenen SO<sub>2</sub>-Lagers, zu dem sie auch gehört, errichtet und betrieben werden. Der Boden in diesem Bereich ist versiegelt. Fauna und Flora existieren hier nicht.

Das Werksgelände der Grillo-Werke AG befindet sich im Norden der Stadt Duisburg im Ortsteil Hamborn, nördlich grenzt der Stadtteil Marxloh an. Das Werksgelände befindet sich innerhalb eines städtischen Bebauungszusammenhangs, der durch ausgedehnte Industrie- und Gewerbeflächen einerseits bzw. durch eine intensive städtische Wohnbebauung geprägt ist.

Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete befinden sich in der Umgebung der Anlage nicht. Das nächste Landschaftsschutzgebiet sind im Westen die Rheinauen, die jedoch weit außerhalb des Einwirkungsbereiches der Anlage mehrere Kilometer entfernt liegen. Das nächste FFH-Gebiet, die Rheinaue Walsum, befindet sich noch weiter entfernt, nämlich nördlich des Naturschutzgebietes Rheinaue auf der linken Rheinseite.





## Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Beim Betrieb der Spaltanlage und der Anlage zur Herstellung von flüssigem Schwefeldioxid insgesamt entstehen Emissionen an luftverunreinigenden Stoffen und Lärm, sowie Abwasser und Abfälle. Die Anlage unterliegt den erweiterten Pflichten der 12. BImSchV, so dass auch mögliche Störfall-Risiken zu betrachten sind.

Wie unter Merkmale des Vorhabens ausgeführt, hat das beantragte Vorhaben keine zusätzlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt. Die beim Regelbetrieb des Notgaswäschers entstehenden zusätzlichen Emissionen an Schwefeldioxid sind irrelevant. Die durch die beantragten Änderungen selbst verursachten Lärmimmissionen sind schallschutztechnisch irrelevant.

Durch die beantragten sicherheitstechnischen Optimierungen wird das beim Betrieb der Anlage bestehende Risiko für die Entstehung von Störfällen weiter minimiert.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

gez. Hartz

